

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Achte Änderungssatzung zu den
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. März 2015 die folgende Achte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Achte Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.

**Achte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. März 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. November 2014*

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. November 2014, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

[...]

§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

[...]

(5) Ein Mistrade-Antrag ist unzulässig

1. außer in den in § 98 BörsO geregelten Fällen ~~unzulässig~~,

2. wenn auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten die antragstellende Geschäftspartei vor Orderausführung die von ihr eingestellte und mit dem Geschäft ausgeführte Order oder den von ihr eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quote bestätigt oder geändert hat,

3. bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß §§ 84, 85 BörsO.

Satz 1 gilt nicht für Mistrade-Anträge, die sich auf Geschäfte gemäß § 23 Satz 1 Nr. 2 beziehen.

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Die vorstehende Achte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 19. März 2015 am 1. April 2015 in Kraft.

Die Achte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 24. März 2015

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann